

Merkblatt LK-Bayern

Aufnahmeprüfung für Richteranwälter

(gültig ab 01.01.2014)

Zugelassen/Voraussetzungen:

Unabhängige Fachleute, die über einen längeren Zeitraum erfolgreich turniermäßig aktiv und in der Ausbildung von Reitern und Pferden tätig waren/ sind, sowie Mitglied in einem dem BRFV angeschlossenen Pferdesportverein sind.

Grundlegendes Wissen über Reitlehre, Turniersport samt dessen Organisation und Zusammenhänge im Reitsport ist Voraussetzung.

Anforderungen (im Regelfall):

1. Lebensalter nicht unter 18 Jahre
2. Reit-/Fahr-/Voltigierabzeichen Kl. 2 (RA2 nicht disziplinspezifisch) zusammen mit der bestandenen Prüfung zum Trainer C Reiten/Leistungssport (bzw. Fahren) oder mit nachhaltigen Platzierungen Kl. M
oder
bestandene Prüfung zum Pferdewirt oder Pferdewirtschaftsmeister (Schwerpunkt Reiten bzw. klassische Reitausbildung)
oder
bestandene Prüfung Trainer A Leistungssport
3. **mind. 3 Platzierungen** in Dressur- und Springprüfungen Kl. L (Platz 1. bis 5., ohne Mannschaftsspringen), oder **mind. 5 Platzierungen** in einer Disziplin ab Kl. M (Platz 1. bis 5., ohne Mannschaftsspringen) oder höher
oder
Vielseitigkeitsprüfungen Kl. L (mindestens 3 Platzierungen)
oder
Fahrprüfungen Kl. A
4. Die Teilnehmer werden der LK Bayern über den zuständigen Regionalverband mit einer Befürwortung und dem Nachweis der Turnierfolge (FN-Bestätigung) vorgeschlagen. Einwandfreier Leumund und ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis sind eine selbstverständliche Vorbedingung.
5. Liegen die Anforderungen gem. Ziff.1-4 vor, können die Teilnehmer, die erfolgreich an einem entsprechenden Eingangsseminar der LK teilgenommen haben, auf die Richteranwälterliste aufgenommen werden.

Sonderregelung Goldenes Reitabzeichen

Inhaber des Goldenen Reitabzeichens (Fahr- / Voltigierabzeichen entspr.) oder vergleichbarer Qualifikation die an einem Eingangsseminar mit Erfolg teilgenommen haben, können zum Vorbereitungslehrgang und anschließender Prüfung zugelassen werden, wenn sie an einer von der LK festgelegten Zahl von PLS als Richteranwälter tätig waren.

Nach bestandener Grundprüfung und Überprüfung der disziplinspezifischen Aufbauprüfung kann ihnen in ihrer entsprechenden Disziplin direkt die Qualifikation der Kl. M zuerteilt werden,

Auf diese Sonderzulassung besteht kein Rechtsanspruch.

LK-Bayern